



UNGÜLTIGE TESTAMENTE?

Wie Ihnen durch die mediale Berichterstattung bereits bekannt sein wird, gibt es eine neue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über formale Ungültigkeit eines Testamentes. Es wurden die Unterschriften der Zeugen auf einem leeren Beiblatt getätigt und dem Testament hinzugefügt.

In dieser Entscheidung vom 26.06.2018 beschäftigt sich der Oberste Gerichtshof detailliert mit den **Formerfordernissen von letztwilligen Verfügungen**.

Beim sogenannten fremdhändigen Testament muss der Testator selbst unterschreiben und müssen drei Zeugen durch ihre Unterschrift bestätigen, dass das Testament den letzten Willen des Erblassers enthält. Die Zeugen müssen mit auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben.

Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift bereits eine Urkunde (Text des Testamentes) vorhanden sein muss und die Unterschriften auf dieser Urkunde (kann auch auf der Rückseite sein) zu erfolgen haben.

Es könnte von den Zeugen auch auf einem eigenen Blatt Papier unterschrieben werden, allerdings müsste dieses zusätzliche Blatt auch die Merkmale einer Urkunde erfüllen, das heißt, auch eine Willensäußerung des Testators enthalten.

Beim Erbrecht erfolgten auch durch die **Erbrechtsnovelle 2017** gravierende Änderungen, welche oftmals **eine Inhaltsanpassung eines Testamentes** erfordern.

Unsere Kanzlei bietet Ihnen eine Beratung und unsere **Überprüfung von letztwilligen Verfügungen** (auf Testamenten) gerne an. [Vereinbaren Sie bei Bedarf mit unserem Sekretariat einen Termin.](#)

Schöne Grüße
Dr. Stefan Denifl